

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17. MRZ. 1994
beschlossen:

Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessenvertretungen

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessenvertretungen, LGB1.1005, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Der Titel des Gesetzes lautet: "NÖ Gemeinde-Bezügegesetz (NÖ GBezG)".
2. Im § 14 Abs.2 tritt anstelle des Zitates "78 Abs.1 bis 5, 8 und 9" das Zitat "78 Abs.1 bis 6, 9 und 10".
3. Im § 15 Abs.2 entfällt die Wortfolge: "oder Verlustes der österreichischen Staatsbürgerschaft".
4. Dem § 20 wird folgender Abs.5 angefügt:

"(5) Hinterbliebenen eines Bürgermeisters, der vor dem 9. März 1991 verstorben oder für tot erklärt worden ist, gebührt keine Hinterbliebenenpension.

Artikel II

Artikel I Z.4 tritt am 9. März 1991 in Kraft.